

SATZUNG DER GEMEINDE SCHIEREN KREIS SEGEBERG

Über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schieren (§ 34 Abs.4, Satz 1, Nr. 3 BauGB).

FÜR DIE BEREICHE

Gebiet 1: "Östlich Westerrader Straße 13"

Gebiet 2: "Östlich Alte Brücke 1, südlich Bockhorstweg 2"

Aufgrund des § 34 Abs.4, Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2018 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereichs sind entsprechend § 34 Abs.6, Satz 1 BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.12.2018 unter Fristsetzung bis zum 09.02.2018 um Stellungnahme gebeten worden. die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.02.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am 27.02.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SCHIEREN



4. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE SCHIEREN



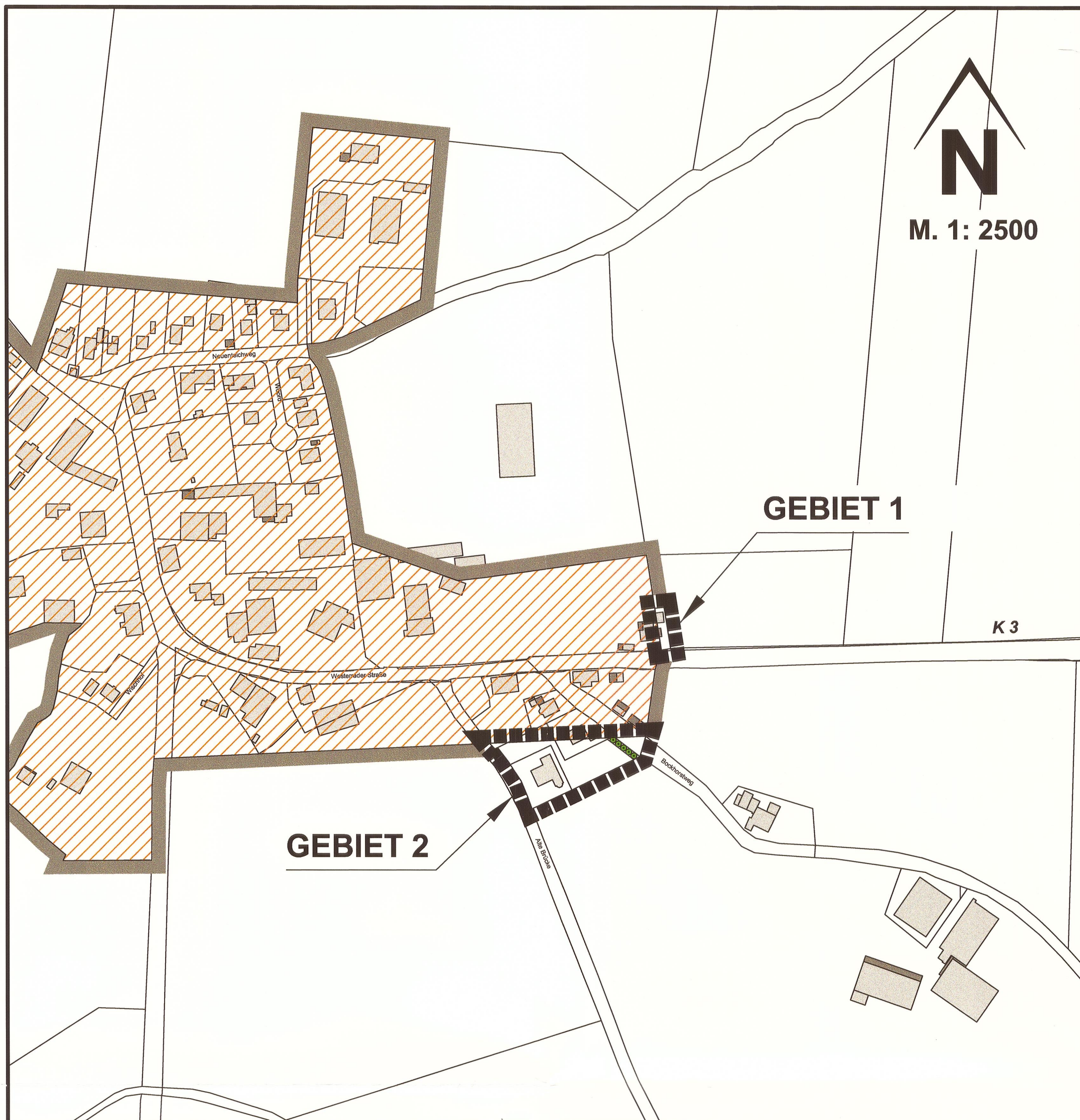
5. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch ~~Aushang vom Abdruck im Bekanntmachungsblatt~~ bis vom 29.06.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.06.2018 in Kraft getreten.

GEMEINDE SCHIEREN





PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 15.05.2018



ZEICHENERKLÄRUNG:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs.4 Satz 1, Nr.3 BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4, Satz 1, Nr.1 BauGB vom 08.09.82

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

 Knick vorhanden § 21 LNatSchG

TEIL B -TEXT-

1. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, 16 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe wird mit maximal 9,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe in der Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite

2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich ist auf dem Baugrundstück je angefangene 50 m² versiegelter Fläche 1 heimisches Laubgehölz oder Obstgehölz in der Qualität Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang 14 – 16 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.